

# **Allgemeinverfügung der Landrätin des Landkreises Uckermark vom 31.03.2021 über die Anordnung von Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie I und von Verdachtspersonen und Isolation von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen**

Die Landrätin des Landkreises Uckermark erlässt auf Grundlage von § 28 Abs. 1 IfSG und §§ 29 Abs. 1 u. 2, 30 Abs. 1 S. 2 IfSG folgende Allgemeinverfügung:

## 1. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit das Gesundheitsamt des Landkreises Uckermark (Gesundheitsamt) nicht etwas Anderes anordnet, für folgende Personen (betroffene Personen), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Uckermark haben oder zuletzt hatten:

1.1 Personen, denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamts mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts Kontaktpersonen der Kategorie I sind;

1.2 Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder das Gesundheitsamt eine molekularbiologische (PCR-) Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer molekularbiologischen (PCR-) Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben und die nicht Kontaktpersonen der Kategorie I (Nr. 1.1) sind (Verdachtspersonen);

1.3 Personen, bei denen eine molekularbiologische (PCR-) Testung auf eine SARS-CoV-2-Infektion oder ein Antigentest (Schnelltest) für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen). Jeder positive Antigentest (Schnelltest) muss durch eine (PCR-) Testung verifiziert werden.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung für Kontaktpersonen der Kategorie I gelten auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Uckermark haben oder zuletzt hatten und denen vom Gesundheitsamt oder auf dessen Veranlassung mitgeteilt wurde, dass sie Kontaktpersonen der Kategorie I (Nr.1.1) sind. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

## 2. Anordnung und Beginn der Absonderung

2.1. Kontaktpersonen der Kategorie I (vgl. oben Nr.1.1) müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts oder der Mitteilung auf Veranlassung des Gesundheitsamts gemäß Nr.1.1 in Quarantäne begeben, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt.

Ausgenommen von der Pflicht zur Quarantäne sind Kontaktpersonen, die bereits eine laborbestätigte SARS-CoV-2-Infektion hatten, wenn der relevante enge Kontakt innerhalb von 3 Monaten nach dem Nachweis der Erstinfektion stattfand und bei der infizierten Person, zu der der enge Kontakt bestand, kein Verdacht auf eine Infektion mit einer der neuartigen vom RKI benannten Varianten (VOC: variant of concern) besteht. Personen, die entweder beruflich oder privat einen engen Kontakt zu Risikogruppen haben (z. B. Tätigkeit in einem Pflegeheim oder Pflege von älteren Familienangehörigen), sollten in diesem Fall die berufliche Tätigkeit bzw. ihren privaten Umgang mit Risikogruppen für 14 Tage nach dem letzten Kontakt zu dem Quellfall pausieren. Entwickelt eine von der Pflicht zur Quarantäne ausgenommene Kontaktperson innerhalb von 14 Tagen nach dem letzten engen Kontakt Erkrankungszeichen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, muss sie sich unverzüglich in Quarantäne begeben und es gelten die Regelungen des Absatzes 1. Sollte ein Verdacht auf eine Infektion mit einer der neuartigen Virusvarianten bestehen, wird die Kontaktperson im Rahmen der Mitteilung nach Nr. 1.1 diesbezüglich informiert. Bei Nachweis einer Infektion des Quellfalls mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten sollten die betroffenen Kontaktpersonen das Selbstmonitoring durch Tagebuch (s. Punkt 5.1) auf Symptome nach der Quarantäne eine weitere Woche fortsetzen. Bei Krankheitssymptomen sollte eine SARS-CoV-2-Infektion umgehend durch eine Testung ausgeschlossen werden.

2.2 Verdachtspersonen (vgl. oben Nr.1.2) müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der molekularbiologischen (PCR-) Testung in Quarantäne begeben, ohne dass es einer gesonderten Anordnung des Gesundheitsamtes bedarf. Dies gilt auch dann, wenn ein zuvor vorgenommener Antigentest (Schnelltest) ein negatives Ergebnis aufweist.

2.3 Positiv getestete Personen (vgl. oben Nr.1.3) müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses, frühestens nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung, in Isolation begeben, ohne dass es einer gesonderten Anordnung des Gesundheitsamtes bedürfte. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und dieses über das Testergebnis zu informieren.

Haushaltsmitgliedern von positiv Getesteten wird bis zum Tag 20 eine Reduktion der Kontakte empfohlen.

2.4 Die unter Nr. 1.2 und 1.3 aufgeführten Personen sollten die Personen, mit denen sie in den letzten sechs Tagen vor Symptombeginn oder bei fehlenden Symptomen vor Testdatum persönlichen Kontakt gehabt haben, von sich aus benachrichtigen.

### 3. Vorschriften zur Absonderung

3.1 Quarantäne bzw. Isolation haben in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Quarantäne- bzw. Isolationsort). Der zeitweise Aufenthalt in einem zu dem Quarantäne- bzw. Isolationsort gehörenden Garten, einer Terrasse oder auf einem Balkon ist alleine gestattet.

3.2 Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen oder positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Quarantäne bzw. Isolation den Quarantäne- bzw. Isolationsort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen.

Sollte während der Quarantäne bzw. Isolation eine medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport zwingend erforderlich werden, ist die versorgende Einrichtung und der Rettungsdienst über den Grund der Quarantäne bzw. Isolation im Vorfeld zu informieren. Nur für die vom Gesundheitsamt angeordneten Maßnahmen darf der Quarantäne- bzw. Isolationsort verlassen werden.

3.3 In der gesamten Zeit der Quarantäne bzw. Isolation soll eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Haushalt der oder des Betroffenen lebenden, nicht selbst isolierten Personen beachtet werden, mit Ausnahme von Kindern/Menschen mit Betreuungsbedarf.

3.4 Während der Quarantäne bzw. Isolation darf die betroffene Person keinen Besuch von Personen, die nicht zum selben Haushalt gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

#### 4. Hygieneregeln während der Isolation

Die Hinweise des Gesundheitsamts sowie des Robert Koch-Instituts zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten.

#### 5. Maßnahmen während der Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I

5.1 Während der Zeit der Quarantäne hat die Kontaktperson der Kategorie I ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich (mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen) die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes hat die Kontaktperson der Kategorie I Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

5.2 Sollte die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen oder einer Behörde der kritischen Infrastruktur im Sinne der aktuellen Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Quarantäne gefährdet sein, kann bei Kontaktpersonen der Kategorie I im Einzelfall unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Personen von der Anordnung der Quarantäne für die Zeit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit sowie den direkten Arbeitsweg abgewichen werden. Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt unter Anordnung der im Einzelfall zu beachtenden Auflagen, ggf. nach Rücksprache mit der Betriebs- oder Behördenleitung.

#### 6. Weitergehende Regelungen während der Quarantäne bzw. Isolation

6.1 Wenn Kontaktpersonen der Kategorie I Krankheitszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (insbesondere eine erhöhte Temperatur über 37,5 Grad, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Allgemeinsymptome oder akute respiratorische Symptome wie z. B. Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kopf- oder Gliederschmerzen, speziell bei Kindern auch Durchfall oder Erbrechen), oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich per E-Mail oder telefonisch zu kontaktieren:

## **Kontaktdaten des Gesundheitsamts:**

buergeranfragen-infektionsschutz@uckermark.de

Tel. 03984 701153

### 6.2

Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Quarantäne bzw. Isolation verantwortlich.

## 7. Beendigung der Maßnahmen

7.1 Für Kontaktpersonen der Kategorie I endet die Quarantäne, wenn der letzte enge Kontakt im Sinne der jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage zurückliegt. Lebt die mit SARS-CoV-2 infizierte Person mit anderen Personen in einem Haushalt, endet die Quarantäne für die Haushaltsmitglieder 14 Tage nach Beginn der Symptome der zuletzt positiv getesteten Person, unabhängig vom Auftreten weiterer SARS-CoV-2-Infektionen im Haushalt. Weist die mit SARS-CoV-2 infizierte Person keine Symptome auf, tritt an die Stelle des Tages mit Symptombeginn der Tag der Ersttestung. Liegt bei Kontaktpersonen der Kategorie I, bei denen während der Quarantäne COVID-19 typische Krankheitszeichen aufgetreten sind, noch kein Testergebnis nach Ablauf der vorgenannten Zeiträume vor, wird die Quarantäne bis zum Vorliegen eines Testergebnisses fortgesetzt.

7.2 Bei Verdachtspersonen i. S. v. Nr. 1.2 endet die Quarantäne mit dem Vorliegen eines negativen molekularbiologischen (PCR-)Testergebnisses. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Absonderung fortgesetzt und es gelten die Regelungen für positiv getestete Personen (Nr. 7.3).

7.3 Für positiv getestete Personen, bei denen das positive Testergebnis auf einem Antigenschnelltest beruht, endet die Isolation, falls der nach dem positiven Antigenschnelltest vorgenommene molekularbiologische (PCR-) Test ein negatives Ergebnis aufweist, mit dem Vorliegen dieses Testergebnisses. Bei allen anderen positiv getesteten Personen endet die Isolation bei asymptomatischem Krankheitsverlauf 14 Tage nach dem Tag der Testung, bei symptomatischem Krankheitsverlauf 14 Tage nach Symptombeginn **und** Symptommfreiheit seit 48 Stunden.

7.4 Aufgrund der beobachteten Zunahme der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten müssen positiv getestete Personen mit Nachweis dieser Varianten am vierzehnten Tag eine PCR-Testung durchführen lassen sowie alle Kontaktpersonen der Kategorie I zur Entlassung aus der Quarantäne zum vierzehnten Tag schriftlich ein negatives Ergebnis eines Antigenschnelltests vorlegen.

7.5 Über abweichende Regelungen entscheidet das Gesundheitsamt.

## 8. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen die in dieser Allgemeinverfügung angeordnete Absonderung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

## 9. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 3 IfSG sofort vollziehbar. Sie tritt am 01. April 2021 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft.

### **Begründung**

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch im Landkreis Uckermark zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko.

Da zur dauerhaften und nachhaltigen Bekämpfung des Infektionsgeschehens nach wie vor weder ein Impfstoff in ausreichender Menge noch eine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort. Hinzu kommt, dass neue Virus-Mutationen erheblichen Einfluss auf das Pandemiegeschehen nehmen könnten. Diese Mutationen gelten als besonders ansteckend. Nicht abschließend geklärt ist zudem, ob alle verfügbaren Impfstoffe gegen die Virus-Mutationen wirksam sind.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen, wie eine Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu an COVID-19 erkrankten Personen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die vorgenannten Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Zu Nr. 1:

Das Gesundheitsamt ist nach § 3 Abs. 5 S. 1 BbgGDG für die gesundheitsaufsichtlichen Aufgaben zur Durchführung des Gesundheitsschutzes nach dem IfSG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Uckermark haben oder zuletzt hatten.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs.4 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfGBbg auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben oder zuletzt hatten. Nach diesen Vorschriften ist jede Behörde für unaufschiebbare Maßnahmen örtlich zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, die Kontaktperson der Kategorie I sind, wenn das Gesundheitsamt Kenntnis von ihnen durch Befragung von positiv getesteten Personen aus seinem Zuständigkeitsbereich erlangt hat oder wenn der enge Kontakt zu einer erkrankten Person mit einer laborbestätigten SARS-CoV-2-Infektion im Landkreis (wie z. B. in einer Schule oder Kindertagesstätte) stattfand. Die Erstreckung der Allgemeinverfügung auf die genannten betroffenen Personen ist daher zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse zur Gefahrenabwehr notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Unter die Definition einer Kontaktperson der Kategorie I fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person im Sinne der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts gehabt haben. In den Empfehlungen werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt. Voraussetzung der Verpflichtung zur Quarantäne ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt als Kontaktperson der Kategorie I identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamts oder auf Veranlassung des Gesundheitsamts erhalten hat.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen und für die entweder vom Gesundheitsamt eine molekularbiologische (PCR-) Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Positiv getestete Personen sind alle Personen, bei denen eine molekularbiologische (PCR-)Testung oder ein Antigenschnelltest auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist.

Zu Nr. 2:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich im Landkreis Uckermark stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen, sowie über Aerosole erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Prinzipiell ist auch eine Übertragung durch Schmierinfektion/Infektion durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen. Beide Übertragungswege sind bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen daher zu berücksichtigen.

Alle Personen, die in den letzten sechs Tagen einen engen Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, müssen sich absondern. Da nicht nur bereits Erkrankte bzw. Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine Quarantäne in jedem Fall erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2-Viren an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden.

Durch eine schnelle Identifizierung und Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I durch das Gesundheitsamt wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer häuslichen Quarantäne aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Falls die Kontaktperson früher bereits selbst eine laborbestätigte SARS-CoV-2-Infektion hatte und symptomfrei ist, ist nach derzeitigem Kenntnisstand und den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts seine Absonderung dann nicht erforderlich, wenn zwischen dem Nachweis der Erstinfektion und dem (erneuten) Kontakt zu einer infizierten Person höchstens drei Monate vergangen sind. Beträgt der Zeitraum mehr als drei Monate, wird eine Quarantäne durch das Robert Koch-Institut empfohlen. Eine Quarantäne ist zudem erforderlich, wenn die in der Vergangenheit bereits mit SARS-CoV-2 infizierte Kontaktperson einen engen Kontakt zu einer infizierten Person hatte, bei der der Verdacht einer Infektion mit einer der neuartigen vom RKI benannten SARS-CoV-2-Virusvarianten (VOC: variant of concern) besteht. Derartige Virusvarianten wurden erstmals in Großbritannien (B.1.1.7), Südafrika (B.1.351) und Brasilien (B.1.1.28) nachgewiesen. Vertreter der britischen Variante B.1.1.7 wurden bereits in verschiedenen Ländern Kontinentaleuropas und weltweit identifiziert. Auch in Deutschland wurde dem Robert Koch-Institut das Auftreten einzelner Infektionen mit der britischen Variante übermittelt. Es ist laut dem Robert Koch-Institut zu erwarten, dass hierzulande weitere Fälle bekannt und Ausbrüche durch die neue Variante verursacht werden. Erste Untersuchungen deuten darauf hin, dass diese Variante leichter übertragbar ist und eine erhöhte Reproduktionszahl aufweist. Weiterhin gibt es Hinweise darauf, dass eine Infektion mit der neuen Variante mit einer höheren Viruslast einhergeht. Die neue Virusvariante B.1.351 aus Südafrika wurde gleichfalls bislang vereinzelt in Europa und auch in Deutschland detektiert. Auch bei dieser Virusvariante deuten die Ergebnisse erster Untersuchungen darauf hin, dass sie mit einer höheren Übertragbarkeit einhergeht. Überdies lassen erste Studien vermuten, dass der Schutz durch neutralisierende Antikörper gegenüber der Variante B.1.351 bei Personen reduziert sein könnte, die an der ursprünglichen Variante erkrankt waren. Die Virusvariante B.1.1.28 ähnelt in ihren Veränderungen der südafrikanischen Variante. Eine erhöhte Übertragbarkeit wird ebenfalls als denkbar erachtet und eine mögliche Reduktion der Wirksamkeit neutralisierender Antikörper bei Genesenen diskutiert. Ein Verdacht der Infektion mit einer Virusvariante ist z. B. dann gegeben, wenn die infizierte Person, zu der der enge Kontakt bestand, sich zuvor in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten hat oder ansonsten die konkrete Möglichkeit mit einer Infektion durch eine der neuartigen Virusvarianten besteht. Die Regelung greift zudem, wenn bereits mittels Sequenzierung eine der genannten SARS-CoV-2-Virusvarianten nachgewiesen wurde.

Nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (Stand 05.03.2021) ist auch nach vollständiger Impfung der Kontaktperson eine Quarantäne erforderlich.

Nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts soll bei Kontaktpersonen der Kategorie I, die von der Verpflichtung zur Quarantäne ausgenommen sind, lediglich ein Selbstmonitoring erfolgen. Bei Auftreten von Symptomen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, hat sich diese Kontaktperson sofort in Isolation zu begeben. Bei einem positiven Test gelten die Regelungen für positiv getestete Personen.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch Verdachtspersonen mit Erkrankungssymptomen, für die aufgrund dieser medizinischen Indikation entweder vom Gesundheitsamt eine molekularbiologische (PCR-)Testung angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben, zunächst in Quarantäne begeben. Dies gilt auch dann, wenn ein zuvor vorgenommener Antigen-(Schnell-)Test ein negatives Ergebnis aufweist. Antigenschnelltests stellen ein Hilfsmittel zur Diagnose von COVID-19 dar und weisen den Vorteil auf, schnell ein Ergebnis der Testung aufzuzeigen. Antigenschnelltests können derzeit die wesentlich verlässlicheren molekularbiologischen (PCR-)Testungen aber nicht ersetzen. Auch für Personen, die sich trotz eines vorangegangenen Antigenschnelltests mit negativem Ergebnis aufgrund von Erkrankungsanzeichen nach ärztlicher Beratung einer molekularbiologischen Testung unterziehen, ist eine häusliche Quarantäne bis zum Vorliegen des Ergebnisses der molekularbiologischen (PCR-)Testung erforderlich. Das Gesundheitsamt, Personen auf Veranlassung des Gesundheitsamts oder der beratende Arzt haben die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Für Personen, die sich ohne Erkrankungssymptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Quarantäne nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Zur Eindämmung der Infektion ist es darüber hinaus unabdingbar, dass sich Personen, bei denen entweder eine molekularbiologische (PCR-)Testung oder ein Antigenschnelltest das Vorhandensein von Coronavirus-SARS-CoV-2 bestätigt hat, unverzüglich, nachdem sie von dem positiven Testergebnis Kenntnis erlangt haben, in häusliche Isolation begeben. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, so bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde und ob die Testung durch einen molekularbiologischen (PCR-)Test oder durch einen Antigenschnelltest erfolgte. Zwar weisen Antigenschnelltests insgesamt eine geringere Verlässlichkeit auf als molekularbiologische (PCR-)Testungen. Antigenschnelltests zeigen aber auch und gerade bei Proben mit einer hohen Viruslast ein positives Ergebnis. Es ist daher erforderlich, dass sich Personen, bei denen ein Antigenschnelltest ein positives Ergebnis aufweist, schon im Zeitraum bis zum Vorliegen des Ergebnisses einer bestätigenden molekularbiologischen (PCR-)Testung isolieren. Ist die bestätigende molekularbiologische (PCR-)Testung negativ, so endet die Pflicht zur Isolation mit dem Vorliegen des Testergebnisses. Isolations-oder Quarantänepflichten, die daneben aus anderen Gründen bestehen, bleiben hiervon unberührt. Weist die bestätigende molekularbiologische (PCR-)Testung ein positives Ergebnis auf, so greifen die Anordnungen für positiv getestete Personen.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt, als das zuständige Gesundheitsamt durch den Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Hinzu kommt, dass ab März 2021 Antigentests (Schnelltests) für jedermann frei verfügbar sind. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv



getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt über das positive Testergebnis informieren. Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen.

Zu Nr. 3:

Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Quarantäne-bzw. Isolationsort). Dieser Quarantäne- bzw. Isolationsort darf die Person für die Dauer der Absonderung grundsätzlich nicht verlassen. Ausnahmen sind in Nr. 3.2 abschließend aufgeführt. In der gesamten Zeit der Absonderung soll eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Haushalt der oder des Betroffenen lebenden, nicht selbst isolierten Personen beachtet werden. Ausgenommen sind hier Kinder oder andere Menschen mit Betreuungsbedarf. Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch von Personen, die nicht zum selben Haushalt gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

Zu Nr. 4:

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Haushalt lebenden Personen zu.

Zu Nr. 5:

Um zeitkritisch die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den Kontaktpersonen der Kategorie I, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, sollten Kontaktperson und Gesundheitsamt Kontakt halten. Zur Bestätigung einer COVID-19-Erkrankung muss das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z. B. Abstriche der Rachenwand) veranlassen können. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Haushaltsangehörigen, sowie den Verlauf der Isolation bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

Für Fälle, in denen die Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie I den Dienst- oder Geschäftsbetrieb von Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur im Sinne der aktuellen Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg gefährdet, ist die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im Einzelfall gegeben, die mit den notwendigen Auflagen zum Schutz anderer Mitarbeiter von Infektionen verbunden werden soll. Über Ausnahmeregelungen entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.

Zu Nr. 6:

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer Kontaktperson der Kategorie I muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen wie Testungen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen das Gesundheitsamt informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Zu Nr. 7:

Die angeordnete Quarantäne für Kontaktpersonen der Kategorie I ist aufgrund der Länge der Inkubationszeit grundsätzlich erst dann beendet, wenn der letzte enge Kontakt dieser Kontaktpersonen mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person, der zur anschließenden Quarantäne geführt hat, mindestens 14 Tage zurückliegt. Bei Personen, die mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in einem Haushalt leben und die nicht erkranken, dauert die Quarantäne aufgrund neuer Erkenntnisse und den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts 14 Tage ab dem Symptombeginn des zuletzt mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Haushaltsmitglieds an. Zeigt die erkrankte Person keine Symptome tritt an Stelle des Symptombeginns der Tag der Testung.

Bestätigt eine bei einer Kontaktperson der Kategorie I vorgenommene Testung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, so muss die häusliche Isolation fortgesetzt werden.

Die Quarantäne der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses.

Im Fall eines positiven Testergebnisses orientiert sich die festgesetzte Dauer der Isolation an den aktuell geltenden Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zur Einschätzung des maximalen Zeitraumes der Inkubationszeit und Infektiosität und endet bei asymptomatischem Krankheitsverlauf 14 Tage nach dem Tag der Testung und bei symptomatischem Krankheitsverlauf 14 Tage nach Symptombeginn und Symptombfreiheit seit 48 Stunden.

#### [Inkubationszeit - Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19](#)

Nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts erweist es sich an dieser Stelle im Hinblick auf die beobachtete Zunahme der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten als erforderlich, dass alle positiv getesteten Personen mit Nachweis dieser Varianten am vierzehnten Tag eine PCR-Testung durchführen lassen müssen sowie alle Kontaktpersonen der Kategorie I zur Entlassung aus der Quarantäne zum vierzehnten Tag schriftlich ein negatives Ergebnis eines Antigenschnelltests vorlegen müssen, um eine weiter bestehende Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bzw. seinen Varianten effektiv ausschließen zu können.

Zu Nr. 8:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG.

Zu Nr. 9:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt vom 01. April 2021 bis einschließlich 30. Juni 2021 und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

#### Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt am 01.04.2021 als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landrätin des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Str. 1 in 17291 Prenzlau, erhoben werden.

gez.

Karina Dörk  
Landrätin